

Stellungnahme des Senats zu den Berufungsverfahren gemäß § 99 Absätze 4 und 5 UG 2002

Der Senat bittet das Rektorat bei künftigen ProfessorInnenbestellungen auf ein UG-konformes Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Professuren gemäß § 98 und § 99 Abs. 1, 3, 4 und 5 UG 2002 zu achten, d.h. dass Professuren nach § 98 UG 2002 die tragenden Säulen der Universität sind.

Es wird darüber hinaus gebeten, ehestmöglich das gesetzlich vorgesehene abgekürzte Berufungsverfahren für die Professuren gemäß § 99 Abs. 4 und 5 UG 2002 zu implementieren und darauf zu achten, dass es – wie gesetzlich verlangt – internationalen und kompetitiven Standards entspricht, damit diese Stellen nach Implementierung eines solchen Verfahrens ausgeschrieben und besetzt werden können. Dabei sollen, soweit es das UG 2002 zulässt, die Verfahren nach § 99 Abs. 4 und 5 ähnlich gestaltet sein und die Vorschläge des Ministeriums (Schreiben vom 3. Jänner 2018) berücksichtigt werden.

Insbesondere folgende Punkte sollten in das Verfahren betreffend § 99 Abs. 5 integriert sein:

- 1) Internationalität der Ausschreibung.
- 2) Die Ausschreibung ist fachlich breit und idR Department-übergreifend auszuschreiben.
- 3) Einsetzung facheinschlägiger Kommissionen, die die fachlichen und didaktischen Fähigkeiten der KandidatInnen zu beurteilen vermögen.
- 4) Drei GutachterInnen, davon mindestens zwei externe, internationale GutachterInnen.
- 5) Kompetitives Auswahlverfahren (z.B. nochmalige Ausschreibung, wenn sich nicht mindestens drei KandidatInnen bewerben; bei Professuren nach § 99 Abs. 5 muss es auch externe KandidatInnen geben). Bei der Auswahl der KandidatInnen soll neben der fachlichen Exzellenz auch auf die Breite der Lehrkompetenz geachtet werden.
- 6) Involvierung der fachnahen ProfessorInnen, auch hier muss auf Department-übergreifende Fachnähe geachtet werden.
- 7) Anpassung des Qualifikationsprozesses. Bei der Evaluierung der Qualifikationskriterien sollten abermals eine facheinschlägige Kommission und internationale GutachterInnen involviert werden, die die fachliche und didaktische Exzellenz bestätigen.
- 8) Eine Ausschreibung soll nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass nach erfolgreicher Qualifizierung angemessene Ressourcen für die Professur zur Verfügung stehen.